

Anwaltsblatt



Deutscher Anwaltverein

10/2016

Oktober



Report
Flüchtlingshilfe:
Europas Anwalt-
schaft und der DAV
engagieren sich
auf Lesbos

Aufsätze

Kilian: Ausbildung von Juristen	698
Glöckner/Towfigh: Unfaire Examen?	706
Schulze/Groß: Transnationalität	710
Möllers: Reflexionswissen	713
Pfeifer/Gries-Redeker: Anwaltsorientierung	716
Wendt: Anerkennung FAO-Fortbildung	727

Magazin

Mobile Rechtsberatung	739
Lübbert: Juristenausbildung	742

Aus der Arbeit des DAV

5. Europäischer Insolvenzrechtstag	746
Heiko Maas: Rechtsstaat	748

Rechtsprechung

BVerfG: Syndikus-Urteile des BSG	764
BGH: Keine Haftung gegenüber Vertreter	769

Das Besondere an RA-MICRO
Marktführer seit 20 Jahren

- 15.000 aktive Anwenderkanzleien – führend im Bestand
- 600 Neuinstallationen jährlich – führend im Vertrieb
- Führend in der Kanzlei-EDV-Innovation

Jetzt informieren
0800 726 42 76
www.ra-micro.de



A Aufsätze

Editorial

- M 265** Es kommt nicht, es kommt ...
Ulrich Schellenberg, Berlin
Rechtsanwalt und Notar,
Präsident des Deutschen Anwaltvereins

Nachrichten

- M 268** Das frühe Ende der Koalition
Peter Carstens, Berlin
Frankfurter Allgemeine Sonntagszeitung
- M 270** EU-Richtlinie zur Prozesskosten-
hilfe im Strafverfahren: Was än-
dert sich?
Rechtsanwältin Dorothee Wildt, LL.M.,
Brüssel
- M 272** Nachrichten
- M 283** Stellenmarkt des Deutschen
Anwaltvereins
- M 292** Bücher & Internet
- M 296** Deutsche Anwaltakademie
Seminar kalender

Schlussplädoyer

- M 298** Nachgefragt, Comic,
Mitglieder-Service
- 774** Fotonachweis, Impressum

Juristenausbildung

- 698** Wandel des juristischen Arbeits-
marktes und der Ausbildung?
Prof. Dr. Matthias Kilian, Köln
- 706** Messgenauigkeit und Fairness
in Staatsprüfungen
Prof. Dr. Andreas Glöckner, Hagen und
Prof. Dr. Emanuel V. Towfigh, Wiesbaden
- 710** Juristenausbildung und
Transnationalität
Prof. Dr. Götz Schulze, Potsdam und
Martin Groß, Berlin
- 713** Grundlagenfächer in der Reform
der Juristenausbildung
Prof. Dr. Christoph Möllers, Berlin
- 716** Exzellente Ausbildung für exzel-
lente Anwältinnen und Anwälte
Rechtsassessorin Friederike Pfeifer, Berlin
und Rechtsanwältin Sabine Gries-Redeker,
Bonn

Anwaltsrecht

- 719** BVerfG zu Syndikusanwälten
Rechtsanwalt Martin Schafhausen, Frank-
furt am Main
- 721** Tätigkeitswechsel des Syndikus
Rechtsanwalt Prof. Dr. Wolfgang Ewer, Kiel
- 723** Syndikus und Doppelzulassung
Rechtsanwalt Dr. Volker Posegga, Frankfurt
am Main
- 726** Syndikus und Befreiungsbeginn
Rechtsanwalt Peter Hartmann und
Rechtsanwalt Jan Horn, Berlin
- 727** Anerkennung als FAO-Seminar
FAO*
Rechtsanwalt Philipp Wendt, Berlin
- 729** Qualitätssicherung durch sank-
tionierte Fortbildungspflicht?
Prof. Dr. Matthias Kilian, Köln
- 731** Bücherschau: Der Anwalt im
digitalen Zeitalter
Prof. Dr. Matthias Kilian, Köln

M Magazin

Report

- 734** Anwälte engagieren sich für
Flüchtlinge: „Keine Ahnung,
was das bedeutet“
Julia Amberger, Berlin
- 737** Individueller Rechtsrat als
erste Hilfe: Pro-Bono-Projekt
auf Lesbos
Interview mit Rechtsanwalt Dr. Cord
Brügmann, Hauptgeschäftsführer des DAV,
Berlin
- 739** Mobile Rechtsberatung:
Austesten, was der Markt
ermöglicht ...
Malte Varnhagen, Düsseldorf

Kommentar

- 742** Der einsame Entscheider:
Ziel der Juristenausbildung?
Rechtsanwalt Dr. Friedwald Lübbert, Vize-
präsident des Deutschen Anwaltvereins,
Bonn

Gastkommentar

- 743** Wan: Rechtsklarheit sieht
anders aus!
Kolja Schwartz, ARD-Rechtsredaktion

Anwälte fragen nach Ethik

- 744** Nachdenken außerhalb der
Kanzlei: abrechenbar?
DAV-Ausschuss Anwaltsethik und Anwalts-
kultur

* Geeignet zum Selbststudium mit Lernerfolgskontrolle
(§ 15 FAO)

Wandel des juristischen Arbeitsmarktes – Wandel der Juristenausbildung?

Zukunftsherausforderungen der Rechtswissenschaft als Professionswissenschaft*

Prof. Dr. Matthias Kilian, Köln

Die Zahlen deuten in eine klare Richtung: Die klassische Juristenausbildung zum Volljuristen mit zwei Staatsexamina verliert an Attraktivität. Die „Befähigung zum Richteramt“ mit Studium und Referendariat lockt Abiturientinnen und Abiturienten nicht mehr in eine lange, spezialisierte und praxisferne Ausbildung. Längst hat sich ein paralleler und wachsender Markt für eine Juristenausbildung ohne Staatsexamina entwickelt – und es sind nicht nur Fachhochschulen, sondern auch Universitäten dabei. Und: Während sich die Inhalte der klassischen Juristenausbildung wenig modernisieren, ändern sich Inhalte und Arbeitsweise der klassischen Juristenberufe – vor allem in der Anwaltschaft – viel gründlicher. Das Neue an der Diskussion über die Juristenausbildung: Der Wandel des Arbeitsmarktes und der Wandel der Juristenausbildung werden durch empirische Zahlen quantifizierbar.

A. Einleitung

Die Rechtswissenschaften werden traditionell den Professionswissenschaften zugerechnet – wie auch die Medizin, Pädagogik oder Theologie. Diese Wissenschaften existieren nicht um ihrer selbst Willen. Sie müssen vielmehr den künftigen Berufs- und Disziplinvertretern wissenschaftliches und professionelles Wissen vermitteln, im Ausbildungsprozess wissenschaftliche und professionelle Handlungskompetenz herstellen.¹ Im Falle der Rechtswissenschaften war dies nicht immer so: Der Wechsel der Rechtswissenschaften weg von den „edlen“ Wissenschaften hin zu den Professionswissenschaften vollzog sich, als Gegenstand der universitären Ausbildung nicht länger (ausschließlich) das für die Praxis irrelevante römische Recht war, sondern dieses vom gemeinen Recht verdrängt wurde. Das Dilemma der Professionswissenschaften hat *Johann Karl Wezel* bereits vor mehr als 200 Jahren beschrieben: „Der gute Unterricht in den Professionswissenschaften schafft dem Staate gute Arbeiter, manchen nützlichen Diener, aber keinen Glanz, keinen Ruhm.“²

Professionswissenschaften sehen sich von jeher der Herausforderung ausgesetzt, dass sie als Wissenschaft ihre Rolle in einem professions- und disziplintheoretischen Dreieck finden und behaupten müssen, das von der Praxis, der Ausbildung für diese Praxis und der auf Praxis und Ausbildung bezogenen Wissenschaft gebildet wird. Diese Fixpunkte des Dreiecks stehen in Wechselwirkung zueinander und entwickeln sich in Abhängigkeit voneinander weiter. In diesem Sinne eine Handlungswissenschaft bildend, beziehen sie sich auf ein gesellschaftliches Teil-Handlungssystem, im Fal-

le der Rechtswissenschaften auf die Rechtspflege.³ Typische Reaktion auf die besonderen Anforderungen, welche die den Professionswissenschaften zugeschriebene Aufgabe mit sich bringt, ist ein zweistufiger Ausbildungsgang, dessen Stufen ein unterschiedliches Gewicht auf Wissenschaftlichkeit und Praxisnähe legen: Der universitären Ausbildung schließen sich Lehramtsreferendariat, Rechtsreferendariat, Vikariat oder die klinische Zeit an. Dies ermöglicht, ohne hierbei Praxisbezüge gänzlich auszublenden, den Fokus zunächst auf eine wissenschaftliche Ausbildung zu legen.

Gleichwohl ist trotz dieser konzeptionellen Aufgabenteilung in der jüngeren Vergangenheit das Bestreben, in der ersten, universitären Phase die Praxisnähe zu stärken, unverkennbar: Die Mediziner ringen um den „Masterplan Medizin-Studium 2020“⁴, im Lehramtsstudium sollen die Praxiselemente gestärkt werden⁵, die Juristen bemühen sich seit der Ausbildungsreform 2003 um eine „Anwaltsorientierung“ der Juristenausbildung in allen ihren Phasen. Dieser Wandlungsprozess, den Politik und Berufsorganisationen mit größerem Enthusiasmus forcieren als die Hochschulen, in denen die Sorge um eine Entwissenschaftlichung des Jurastudiums durch eine praktische Jurisprudenz vorherrscht, ist nicht nur Ausdruck eines Wunsches nach einer Verbesserung der „Employability“ von Absolventen der Ausbildung, sondern auch Folge eines Bestrebens, die Ausbildungsdauer zu verkürzen, international Wettbewerbsfähigkeit herzustellen und den Bedürfnissen von Studierenden der vielzitierten Generationen „Y“ und „Z“ gerecht zu werden.

Professionswissenschaften bilden Akademiker für ein definiertes Berufsbild aus – sie vermitteln Wissen an künftige Lehrer, Pfarrer, Ärzte und Volljuristen. Die Relation von Wissenschaft und Praxis ist daher, jedenfalls aus Sicht der Professionen, durch den Wunsch nach größtmöglicher Kongruenz getragen. Der ihr zugeordneten Aufgabe kann eine Professionswissenschaft nur nachkommen, eine Diskussion über ihre Zukunft nur geführt werden, wenn Klarheit über die Inhalte und Anforderungen der Berufstätigkeit besteht, für die sie die Grundlagen legt. Inhalte und Anforderungen der Berufstätigkeit sind nicht statisch, sondern sind durch einen stetigen Wandlungs- und Anpassungsprozess geprägt. Was vor 20 oder 30 Jahren noch relativ umfanglich Kongruenz von Wissenschaft und Praxis sicherstellte, kann in der Gegenwart bereits überholt sein. Die Frage nach dem Wandel des juristischen Arbeitsmarktes und einer hieraus resultierenden Notwendigkeit des Wandels der Juristenausbildung ist daher in regelmäßigen Abständen nicht nur zu stellen, sondern auch auf belastbarer Erkenntnisgrundlage zu beantworten, um zu klären, ob die Rechtswissenschaft als Professionswissenschaft in zufriedenstellendem Ausmaß ihrer Aufgabe gerecht wird. Entsprechende Betrachtungen müssen selbstverständlich nicht zwangsläufig in Anpassungsdruck auf die akademisch geprägte universitäre Ausbildungsstages resultieren – sie sind stets mit den Folgefragen zu verknüpfen, in wel-

* Schriftliche Fassung eines Vortrags des Verfassers auf der Tagung „Was macht Juristinnen und Juristen aus? Professionelles Handeln und juristische Ausbildung“ des Zentrums für rechtswissenschaftliche Fachdidaktik der Universität Hamburg am 30./31.3.2016 in Hamburg. Der Beitrag erscheint zugleich in Brockmann/Pilniok (Hrsg.), Was macht Juristinnen und Juristen aus, Nomos Verlag, Baden-Baden 2016.

1 Anschaulich für die Pädagogik als Professionswissenschaft *Pfaffenberger*, in *Sorg* (Hrsg.), Soziale Arbeit zwischen Politik und Wissenschaft, 2003, S. 90, 102.

2 *Wezel*, in: *Dietzsch/Hill* (Hrsg.), Studien zur europäischen Aufklärung, 1998, S. 196.

3 Vgl. *Pfaffenberger*, aaO (Fn. 1), S. 90, 101.

4 *Hübner/Gerlof*, DÄBl. v. 9.7.2015.

5 *Otto*, Die Zeit Nr. 24/2015 v. 11.6.2015.

chem Umfang ein Gleichklang überhaupt zwingend notwendig und erstrebenswert ist und auf welcher Stufe einer konzeptionell zweistufigen Ausbildung auf Zukunftsherausforderungen zu reagieren ist: Die Antwort kann auch lauten, dass die berufspraktische Ausbildungsstufe der sachgerechtere Anknüpfungspunkt für Reformen ist.

Dieser Beitrag klärt, ausgehend von der vorstehend skizzierten Fragestellung, wie nah oder fern die Juristenausbildung der Gegenwart an den Erfordernissen der Berufspraxis ist. Er nähert sich diesem Thema aus verschiedenen Perspektiven. Die Frage von inhaltlicher Nähe von Ausbildung und Berufstätigkeit kann man sehr unterschiedlich stellen: Zum einen: Entspricht die Grundausrichtung der Juristenausbildung den Schwerpunkten der Berufstätigkeit? Zum anderen: Sind die fachlichen Inhalte der Juristenausbildung realitätsnah? Des Weiteren: Werden Fertigkeiten vermittelt, die für die Berufstätigkeit wichtig sind? Schließlich: Können die in der Ausbildung Engagierten die notwendige Praxisnähe gewährleisten?

B. Einflüsse der Demographie auf die Juristenausbildung

I. Empirische Befunde

Einige Zahlen verdeutlichen, warum die Beantwortung dieser Fragen und die Entwicklung von zukunftsweisenden Strategien auf der Basis der gefundenen Antworten unverzichtbar ist: Professionswissenschaften konkurrieren in Zeiten des demographischen Wandels in stärkerem Maße als in der Vergangenheit um Köpfe – Schulabgänger, die sich für sie interessieren und das entsprechende Studium aufnehmen, um einige Jahre später als neue Berufsträger in der Profession anzukommen. Das unschöne Schlagwort der „Juristenschwemmen“ hat über Jahrzehnte die Botschaft transportiert, dass ein gleichsam unerschöpflicher Nachschub an Juristen gewährleistet ist, ja sogar – Stichwort „Schwemme“ – deutlich mehr Juristen qualifiziert werden als die Profession Nachwuchs benötigt – in diesem Bewusstsein sind zahlreiche Juristengenerationen sozialisiert worden.⁶

Der empirische Befund weist freilich seit einigen Jahren in eine andere Richtung: Zur Jahrtausendwende befanden sich in Deutschland noch jährlich rund 25.000 Rechtsreferendare im Vorbereitungsdienst. 2014 waren es mit 14.200 Rechtsreferendaren 43 Prozent weniger.⁷ 2000 kamen fast 11.000 neue Assessoren auf den Arbeitsmarkt, 2014 waren es rund 7.500 – ein Rückgang um rund ein Drittel.⁸ In der Folge gibt es in der Anwaltschaft, die lange Zeit exponentiell wuchs und sich in Zwölfjahreszeiträumen verlässlich verdoppelte,⁹ seit einigen Jahren praktisch ein Nullwachstum – die Zuwachsrate von 0,16 Prozent im Jahr 2015¹⁰ war die außerhalb von Kriegszeiten zweitniedrigste in Deutschland jemals gemessene Wachstumsrate der Anwaltschaft seit 1860¹¹. Auf den ersten Blick ist dieser Befund überraschend: Zwar gab es nach der Jahrtausendwende ebenfalls einen merklichen Rückgang der Studierendenzahlen, allerdings lagen die Rückgänge hier nicht zwischen 33 Prozent und 40 Prozent wie bei Assessoren und Referendaren, sondern bei maximal 20 Prozent.¹² Zudem ist die Talsohle der Studierendenzahlen bereits seit 2006 durchschritten, seitdem hat es eine gewisse Erholung der Studierendenzahlen gegeben.¹³

Wie passen diese beiden empirischen Befunde zusammen? Der sprichwörtliche Teufel steckt im Detail. Zunächst:

An sich müsste die absolute Zahl der Jurastudenten kontinuierlich steigen – denn die Studierendenquote in Deutschland, das heißt der Anteil der Schulabgänger mit Hochschulreife, die ein Studium aufnehmen, nimmt weiterhin zu¹⁴, auch wenn er im Vergleich der Industrienationen nach wie vor relativ niedrig ist.¹⁵ Dass die Rechtswissenschaften hiervon nicht in dem Maß profitieren wie andere Studiengänge, liegt in der Tatsache begründet, dass das Jurastudium unter Schulabgängern an Beliebtheit verliert. Lange Jahre nahmen zwischen 8 und 10 Prozent eines Abiturjahrgangs ein Jurastudium auf. Aktuell sind es, nach einem Tiefstand von 6,5 Prozent im Jahr 2009, nur noch rund 7 Prozent¹⁶. Das heißt: Noch wird der Attraktivitätsverlust des Jurastudiums partiell durch die weiterhin steigende Zahl von Studienanfängern in Deutschland überdeckt. Auf dem gegenwärtigen Niveau werden sich die Studienanfängerzahlen in Deutschland aber nur noch bis 2019 bewegen – danach setzt der demographische Faktor ein, der nach den Prognosen der Kultusministerkonferenz bereits bis 2025 zu einem Rückgang der absoluten Zahl der Studienanfänger um rund 15 Prozent führen wird¹⁷ – trotz weiterhin steigendem Anteil der Studienanfänger und Abiturienten unter den Schulabgängern.

Die eigentliche Herausforderung ist freilich weniger der gesunkene Anteil der Jurastudenten unter den Studienanfängern. Die publizierten Studierendenzahlen werden häufig in der Weise verstanden, dass sich hinter den Studierenden fast ausnahmslos Volljuristen in spe verbergen. So war es in der Tat 1950, 1970, 1990 – ja sogar noch im Jahr 2000. Bis zum Jahr 1997 waren mehr als 95 Prozent der „Jurastudenten“ an Universitäten Volljuristen in spe, bis 2003 immerhin

6 Nichts belegt die Tatsache eines gleichsam institutionellen Lamentos besser als das Thema einer bereits im Jahr 1978 erschienenen rechtshistorischen Monographie mit dem Titel „Juristenschwemmen“: Kolbeck, Juristenschwemmen. Untersuchung über den juristischen Arbeitsmarkt im 19. und 20. Jahrhundert, 1978.

7 Kilian/Dreske (Hrsg.), Statistisches Jahrbuch der Anwaltschaft 2015/2016, 2016, S. 187. Am 1.1.2015 waren in Deutschland 14.182 Referendare beschäftigt, der niedrigste Wert seit 1980. Bereinigt man den Wert zu Vergleichszwecken um den Wiedervereinigungseffekt, bewegt sich die Zahl der Rechtsreferendare gegenwärtig auf dem Niveau der 1960/1970er Jahre.

8 Kilian/Dreske (Hrsg.), aaO (Fn. 7), S. 189. 2014 bestanden 7.529 Referendare die Zweite Juristische Staatsprüfung, der seit der Wiedervereinigung nach 2013 (7.491) zweitniedrigste Wert. Bereinigt man auch diesen um den Wiedervereinigungseffekt, liegen die Absolventenzahlen in der volljuristischen Ausbildung aktuell auf dem Niveau der frühen 1980er Jahre, als jährlich rund 6.000 frisch examinierte Assessoren auf den (west)deutschen Beschäftigungsmarkt kamen.

9 Kilian/Dreske (Hrsg.), aaO (Fn. 7), S. 24ff.

10 BRAK-Mitt. 2016, 127. In der Mehrzahl der Rechtsanwaltskammern nahm die Zahl der Rechtsanwältinnen 2015 sogar ab.

11 Ein geringeres Wachstum gab es – jenseits von kriegs- oder verfolgungsbedingten Rückgängen – lediglich im Krisenjahr 1923, Kilian/Dreske (Hrsg.), aaO (Fn. 7), S. 27.

12 Kilian/Dreske (Hrsg.), aaO (Fn. 7), S. 164.

13 Kilian/Dreske (Hrsg.), aaO (Fn. 7), S. 164. Für eine detailliertere Analyse der Entwicklung Kilian, Juristenausbildung, 2015, S. 81 ff.

14 Ziel der sog. Hochschulpakete I (2007 bis 2010), II (2011 bis 2015) und III (2016 bis 2020) als Verwaltungsvereinbarungen zwischen Bund und Ländern war bzw. ist es, den Anteil der Schulabgänger, die ein Hochschulstudium absolvieren, deutlich zu steigern, indem durch zusätzliche Finanzmittel die Einrichtung von mehreren Hunderttausend zusätzlichen Studienplätzen ermöglicht wird. U.a. mit Hilfe des Hochschulpakts wurde die Studierendenzahl seit 2007 von 37 Prozent auf rund 50 Prozent erhöht. Näher zu den Hochschulpaketen <http://www.hrk.de/?id=628> (abgerufen am 23.6.2016).

15 Für viel Aufmerksamkeit sorgen traditionell die Bildungsberichte der OECD, die zum Beispiel im Jahr 2006 feststellten, dass in Deutschland lediglich 21,6 Prozent einer typischen Altersgruppe einen tertiären Ausbildungsgang abgeschlossen haben, während der Durchschnittswert der OECD-Länder bei 37,3 Prozent lag; vgl. Müller, BWP 2/2009, 42 ff. Entsprechende Vergleiche sind allerdings problembehaftet, da sich die traditionell niedrigere Akademikerquote in Deutschland (aber auch in Österreich und der Schweiz) auch mit dem international häufig als beispielgebend angesehenen dualen Ausbildungssystem und der sog. Aufstiegsfortbildung erklärt.

16 Kilian/Dreske (Hrsg.), aaO (Fn. 7), S. 169 sowie ausführlicher Kilian, aaO (Fn. 13), S. 86 ff.

17 KMK (Hrsg.), Dokumentation Nr. 205 (Vorausberechnung der Studienanfängerzahlen 2014–2025), Tabellenanhang, Tabelle 10.2. Näher hierzu Kilian, aaO (Fn. 13), S. 85 f.

noch mehr als 90 Prozent. Mittlerweile ist ihr Anteil allerdings auf rund 80 Prozent gesunken – jeder fünfte Jurastudent an einer Universität studiert heutzutage nicht mit dem Prüfungsziel Erste Juristische Prüfung im Fach Rechtswissenschaft, sondern mit einem anderen primären Studienziel:¹⁸ Zum Beispiel einem Abschluss im Fach Wirtschaftsrecht, einem Master, einem Bachelor oder einer Promotion. Auch diese Studierenden-Gruppen sind in der Gesamtzahl der „Jurastudenten“ enthalten und ihre starke Zunahme verdeckt, dass die Zahl der „klassischen“ Jurastudenten an Universitäten trotz Erholung der Studierendenzahlen weiterhin rund 20 Prozent unter dem Niveau der späten 1990er Jahre liegt.¹⁹ In der Zahl der Jurastudenten sind also viele Studierende enthalten, die entweder bereits Volljurist sind, aber noch eine Zusatzqualifikation erwerben – der Erwerb eines Inlandsmasters hat seit der Jahrtausendwende stark zugenommen²⁰ – oder aber jene, die in der Fächergruppe Rechtswissenschaften bewusst nicht das Fach Rechtswissenschaft studieren, sondern das Fach Wirtschaftsrecht auf Bachelor und/oder Master.

Ein weiteres kommt hinzu: Die Schlagworte „Jurastudium“, Universität und Volljurist werden traditionell in einem Atemzug genannt. Jurastudent kann man aber auch an einer Fachhochschule sein. Mittlerweile bieten mehr Fachhochschulen als Universitäten juristische Studiengänge an – die Absolventen der Fachhochschulen sind selbstverständlich nicht Volljuristen in spe. Lange Zeit ist das Thema Rechtswissenschaften an Fachhochschulen von Volljuristen ein wenig herablassend als Nischenphänomen betrachtet worden. Die Datenlage zeichnet freilich ein anderes Bild. In einem Zehnjahreszeitraum seit 2004 hat die Zahl der Jurastudenten an Fachhochschulen – und damit sind nicht solche für öffentliche Verwaltung gemeint, in denen Bund, Länder und Kommunen ihre eigenen Verwaltungsbeamten ausbilden – um mehr als 300 Prozent zugenommen: Zuletzt waren es bereits mehr als 15.000²¹. Dies bedeutet: Aktuell gibt es in Deutschland zwar rund 129.000 Jurastudenten, aber nur 90.000 Volljuristen in spe. Dies sind so viele wie auch im Jahr 2003 – bei damals aber nur etwas mehr als 103.000 Jurastudenten.²² Vor wenig mehr als 10 Jahren waren also noch fast 90 Prozent der Jurastudenten Volljuristen in spe, aktuell sind es nur noch um die 70 Prozent.

Was ist das Zwischenfazit? Bei Schulabgängern mit Hochschulreife hat das Jurastudium an Attraktivität verloren. Diejenigen, die sich für ein Jurastudium entscheiden, wählen immer häufiger nicht das klassische Jurastudium im Fach Rechtswissenschaft an einer Universität, sondern einen anderen juristischen Studiengang. So studieren in Deutschland gegenwärtig fast 20.000 Studierende das Fach Wirtschaftsrecht an Universitäten oder Fachhochschulen. Nimmt man den Befund hinzu, dass immer mehr Studierende in der Fächergruppe Rechtswissenschaften keine Nachwuchsjuristen, sondern bereits qualifizierte Volljuristen sind, die eine Zusatzqualifikation (Master, Promotion) erwerben, erklärt dies, warum sich die Zahl der Referendare und Assessoren deutlich dynamischer nach unten entwickelt hat als die Zahl der Jurastudenten in Deutschland. Es wird, hierauf deutet die Datenlage hin, voraussichtlich kurzzeitig noch einmal zu einer gewissen Erholung der Absolventenzahlen kommen – sie sollte aber nicht verdecken, dass die in der klassischen Juristenausbildung engagierten Universitäten einem strukturellen

Problem ausgesetzt sind, das sich ab dem Jahr 2025 aufgrund demographischer Entwicklungen mit einer zunehmenden Dynamik verschärfen wird.

II. Mögliche Gründe

Eine Folgefrage ist angesichts dieses Befunds zwangsläufig. Was sind die Gründe dafür, dass sich weniger Schulabgänger vom klassischen Jurastudium angezogen fühlen – und diejenigen, die es aufnehmen, immer häufiger an anderen Inhalten oder Studienformen interessiert sind? Über die Gründe lässt sich ohne vertiefte Forschung nur mutmaßen. Die Attraktivität des Fachhochschulstudiums mag auf einer stärkeren Praxisnähe und einer kürzeren Studiendauer beruhen, aber auch darauf, dass im Zuge der politisch gewollten Akademisierung der Bevölkerung mehr Schulabgänger in die Hochschulen drängen, die sich für ein Fachhochschulstudium als Alternative zu einer Ausbildung und nicht als Alternative zu einem Universitätsstudium entscheiden. Die Popularität des Fachs Wirtschaftsrecht, das heißt insbesondere der Verzicht auf ein Studium des öffentlichen Rechts und des Strafrechts, könnte in einer gefühlten größeren Schnittmenge von fachlichen Inhalten in Studium und Beruf begründet sein. Eine Erklärung für den Reiz, statt eines stark angstgeprägten, in einer Anschlussprüfung kulminierenden volljuristischen Ausbildungsgang, einen Studiengang mit einem Credit-System zu belegen²³ und – statt zweier staatlich organisierter, häufig demütigender Examina – einen universitären Bachelor- oder Masterabschluss zu erwerben, hat 2015 die Frankfurter Allgemeine Zeitung in einem interessanten Artikel geliefert, der mit „Jurist werden ohne Qual“ überschrieben war und befasste sich mit der wachsenden Beliebtheit juristischer Studiengänge an Fachhochschulen.²⁴ Die Charakteristika der vielzitierten Generationen Y und Z spielen in diese Entwicklungen sicherlich hinein. Die „Generation Y“ (Personen, die zwischen 1980 und 1999 geboren wurden), ist soziologisch dadurch gekennzeichnet, dass sie mehr Freiräume, die Möglichkeit zur Selbstverwirklichung und mehr Zeit für Familie und Freizeit einfordert.²⁵ Mit einer geringeren Bereitschaft, Beruf und Karriere alles unterzuordnen, und dem Wunsch, in der beruflichen Tätigkeit etwas Sinnstiftendes zu finden, unterscheidet sie sich von der „Generation X“. Die 2016 an der Schwelle zum Studium stehende „Generation Z“ ist zwar wieder etwas stärker karriereorientiert.²⁶ Sie ist aber anders motiviert: Gehalt und Status locken nicht, stattdessen stehen Selbstverwirklichung, Spaß am Beruf, gutes Arbeitsklima und passendes Arbeitsumfeld im Vordergrund.

18 Zu dieser „Proliferation“ des juristischen Studiums ausführlicher Kilian, aaO (Fn. 13), S. 77 ff.

19 Kilian/Dreske (Hrsg.), aaO (Fn. 7), S. 166.

20 Kilian, Die junge Anwaltschaft, 2014, S. 107. Mittlerweile verfügen ebenso viele Junganwälte über einen Inlandsmaster wie über einen Auslandsmaster.

21 Kilian/Dreske (Hrsg.), aaO (Fn. 7), S. 172.

22 Kilian/Dreske (Hrsg.), aaO (Fn. 7), S. 166.

23 Hierzu instruktiv Dammann, Forum Recht 2006, 60 ff., sowie Großfeld, JZ 1986, 356, 357.

24 Bubrowski, Frankfurter Allgemeine Zeitung v. 7./8.3.2015, Nr. 56, S. C3.

25 Grundlegend zum „Generation Y“-Phänomen Parment, Die Generation Y – Mitarbeiter der Zukunft, 2009; Ruthus, Arbeitgeberattraktivität aus Sicht der Generation Y, 2014.

26 Zu dieser etwa Scholz, Generation Z: wie sie tickt, was sie verändert und warum sie uns alle ansteckt, 2014.

Für das klassische Studium der Rechtswissenschaft ist dies keine günstige Ausgangslage. Die aktuellen Ergebnisse des Studierenden surveys zu sozialem Klima an Hochschulen sind in allen ihren Details abschreckend für Angehörige der Generation Y und Z.²⁷ Bereits im Ansatz erzielen bei einer Differenzierung nach Universitäten und Fachhochschulen einerseits und Staatsexamens- und Bachelor-/Masterstudiengängen andererseits universitäre Staatsexamensstudiengänge unterdurchschnittliche Bewertungen. Bei einer fächerspezifischen Betrachtung schneidet das Fach Rechtswissenschaft in der Bewertung der Studierenden im Vergleich zu Kultur-, Sozial- und Wirtschaftswissenschaften, den Ingenieur- und Naturwissenschaften und der Medizin stark unterdurchschnittlich ab. Es hat mit Abstand die höchsten negativen Bewertungen in der Frage der Konkurrenz untereinander, mit die schlechteste Bewertung in der Frage der Überfüllung des Studiums, und die deutlich höchsten Negativwerte in den Kategorien Desintegration, Entpersonalisierung und Isolation.²⁸ Für den typischen Angehörigen der Generation Z, der seine berufliche Ausbildung plant, ist das klassische Jurastudium daher denkbar unattraktiv.

Hinzu kommt ein weiteres Dilemma der volljuristischen Ausbildung, das geschlechtsspezifischer Natur ist. Das Studium der Rechtswissenschaften war traditionell ein stark männergeprägtes Studium. Mitte der 1970er Jahre waren drei Viertel der Jurastudenten männlichen Geschlechts. Seit dem Wintersemester 2004/2005 sind Männer im Jurastudium hingegen eine Minderheit. Aktuell liegt der Anteil der weiblichen Studierenden bereits bei 55 Prozent.²⁹ Für die Rechtswissenschaft als Professionswissenschaft ist ein solcher geschlechtsspezifischer Wandel eine besondere Herausforderung. Für Juristen ist die unternehmerische Tätigkeit weiterhin die dominierende Betätigungsform, weil die Zahl der Rechtsanwälte und Notare jene der Richter und Staatsanwälte annähernd um das Siebenfache übersteigt³⁰ und Rechtsanwälte zu 85 Prozent und Notare zu 100 Prozent unternehmerisch, das heißt nicht als Angestellter, tätig sind.³¹ Selbst wenn man in diese Betrachtung Verwaltungsjuristen und Unternehmensjuristen einbezieht, wird deutlich, dass die Rechtswissenschaft als Professionswissenschaft mehrheitlich künftig Unternehmer und in geringem Maße künftige Arbeitnehmer ausbildet – anders als etwa Professionswissenschaften, die künftige Lehrer oder Theologen qualifizieren. Bei dieser Ausgangslage ist der steigende Frauenanteil unter den Studierenden eine besondere Herausforderung: Frauen, dies hat eine Studie in der jungen Anwaltschaft gezeigt³², sind deutlich seltener daran interessiert als Männer, Eigentümer oder Partner einer Anwaltskanzlei, also Unternehmer, zu werden. Sie bevorzugen deutlich häufiger eine langfristige beziehungsweise dauerhafte Beschäftigung in Anstellung – ein Beschäftigungskonzept, das in der Anwaltschaft nach wie vor nur selten angeboten wird, hat doch die Tätigkeit als angestellter Rechtsanwalt noch weiter den Charakter einer Übergangsphase vor einem Wechsel in das anwaltliche Unternehmertum.³³

Die Rechtswissenschaft als Professionswissenschaft qualifiziert damit ganz überwiegend für eine Profession, die bislang nur in geringem Maße den Erwartungen vieler weiblicher Absolventen an ihre spätere Berufstätigkeit gerecht wird. Bei einem stetig steigenden Frauenanteil an den Absolventen ist ein Ausweichverhalten in andere juristische Berufe, die diese Erwartungen eher erfüllen können, etwa in die Justiz, nur für einen immer geringeren Teil der weiblichen Absolventen möglich. Da jene Beschäftigungsfelder, in denen typi-

scherweise eine abhängige Beschäftigung erfolgt, als Beschäftigungsfeld an Bedeutung verlieren – die Zahl der Richter und Staatsanwälte war von 1993 bis 2014 mit rund 25.500 praktisch statisch, während die Zahl der Rechtsanwälte im selben Zeitraum von 67.120 auf 163.779 um 144 Prozent zugenommen hat³⁴ –, nimmt der Anteil der selbstständig tätigen Juristen zwangsläufig zu.

Die wachsende Attraktivität alternativer juristischer Studiengänge, die konzeptionell ausschließlich in eine Berufstätigkeit als angestellter Jurist führen, weil sie keine volljuristische Befähigung vermitteln, liegt bei einer solchen Ausgangslage auf der Hand – insbesondere auch unter Berücksichtigung der Tatsache, dass mit ihnen eine Berufsqualifikation nach maximal fünf Jahren tertiärer Ausbildung erreicht wird und nicht erst nach acht oder mehr Jahren, die es braucht, bis im Durchschnitt die Zweite juristische Staatsprüfung bestanden ist. Die männliche Studierendenschaft kann diesen Trend nicht in ausreichendem Maße kompensieren. Dies beruht nicht nur auf ihrem ohnehin geringer werdenden Anteil an allen Studierenden, sondern auch darauf, dass sich Männer fachlich überdurchschnittlich häufig für Rechtsgebiete interessieren, die Gegenstand von juristischen Bachelor- und Masterstudiengängen sind,³⁵ sie sich also bei der Studienwahl besonders häufig für die typischerweise angebotenen Alternativen entscheiden werden, wenn die Bedeutung von Einkommen, Prestige und sozialem Aufstieg eine geringere Bedeutung als noch bei früheren Generationen von Nachwuchsjuristen hat.

Deutlich wird anhand dieser Befunde, dass sich der juristische Ausbildungsmarkt von einem „seller's market“ zu einem „buyer's market“ entwickelt – die Universitäten müssen perspektivisch nicht mehr „Juristenschwemmen“ abwehren und/oder verwalten, sie können sich nicht mehr auf einen stetigen, übergroßen Zustrom von Schulabgängern verlassen. Sie müssen vielmehr Jurastudenten in spe für das Studium, das die Befähigung zum Richteramt und damit auch für die anderen volljuristischen Berufe vermittelt, gewinnen. Die in der Ausbildung Engagierten müssen daher darüber nachdenken, ob das traditionelle „weiter so“ in der Juristenausbildung Bestand haben kann und die eher kosmetischen Reformen der vergangenen Jahrzehnte³⁶ die Juristenausbildung auf die zukünftigen Herausforderungen hinreichend vorbereitet haben.

Für die Anwaltschaft ist es angesichts des sich abzeichnenden „Kampf um Talente“ daher von vitalem Interesse, dass sie sich zum frühestmöglichen Zeitpunkt bei Nach-

27 Ramm/Multrus/Bargell/Schmidt, Studiensituation und studentische Orientierungen – 12. Studierenden survey an Universitäten und Hochschulen, 2014 (die Studie wird seit 1983 in regelmäßigem Abständen im Auftrag des Bundesministeriums für Bildung und Forschung erstellt).

28 Ramm/Multrus/Bargell/Schmidt, aaO (Fn. 27), S. 240.

29 Kilian/Dreske (Hrsg.), aaO (Fn. 7), S. 164. Noch höher ist er mit 57,5 Prozent unter den Rechtsreferendaren, was darauf hindeutet, dass Frauen die volljuristische Ausbildung häufiger zu Ende führen als Männer. Im Detail Kilian, aaO (Fn. 13), S. 88 ff.

30 Kilian/Dreske (Hrsg.), aaO (Fn. 7), S. 164.

31 Kilian, Anwaltstätigkeit der Gegenwart, 2016, S. 22 ff.

32 Kilian, aaO (Fn. 20), S. 197 ff.

33 Zu Beginn der Berufstätigkeit sind junge Rechtsanwälte zu rund zwei Drittel angestellt tätig, nach einigen Jahren Berufstätigkeit hingegen nur noch zu rund einem Drittel; vgl. Kilian, aaO (Fn. 20), S. 58.

34 Kilian/Dreske (Hrsg.), aaO (Fn. 7), S. 288.

35 Veranschaulichen lässt sich dies anhand des geschlechtsspezifischen Erwerbs von Fachanwaltstiteln, hierzu Hommerich/Kilian, Fachanwälte, 2010, S. 59 ff.

36 Für einen Überblick über die Reformen seit den 1960er Jahren Kilian, aaO (Fn. 13), S. 31 ff.

wuchsjuristen in Erinnerung ruft und diese für die Anwaltschaft begeistert. Von erstaunlicher Kurzsichtigkeit ist daher die zuletzt formulierte Forderung, die Vermittlung von Berufsrechtskenntnissen im Sinne von § 43d BRAO-RegE aus den Universitäten herauszuhalten – nicht nur begibt sich die Anwaltschaft damit der Möglichkeit, frühzeitig in festen curricularen Strukturen Studierende über den Anwaltsberuf zu informieren und sie für diesen zu gewinnen. Sie schwächt zugleich auch ihre Position gegenüber dem Demoskript einer anwaltsorientierten Juristenausbildung ohnehin häufig skeptisch gegenüberstehenden rechtswissenschaftlichen Fakultäten, indem sie das von der Rechtspolitik geöffnete, wichtige Einfallstor leichtfertig zuschlägt.

C. Einflüsse des Arbeitsmarktes auf die Juristenausbildung

I. Einleitung

Anpassungsdruck auf die Juristenausbildung kann neben der Demographie auch der Arbeitsmarkt selbst ausüben, für den die Rechtswissenschaft als Professionswissenschaft künftige Berufsträger qualifiziert. Aufgrund der Vielschichtigkeit der juristischen Berufe sind verallgemeinernde Aussagen naturgemäß fehleranfällig. Sinnvoll ist daher insbesondere ein Abgleich mit dem am Arbeitsmarkt mit Abstand bedeutendsten juristischen Beruf, dem Rechtsanwaltsberuf. Obwohl Volljuristen als Regelqualifikation die Befähigung zum Richteramt erwerben, werden rund 80 Prozent der Absolventen des Referendariats mittlerweile Rechtsanwalt³⁷: Auf einen Richter kommen in Deutschland acht Rechtsanwälte, auf einen Staatsanwalt rund 32, auf einen Notar gar fast 100.³⁸ Ein zentrales Anliegen insbesondere der Ausbildungsreform des Jahres 2003 war deshalb die stärkere Praxisorientierung der Ausbildung mit Blick auf das bedeutendste Beschäftigungsfeld für Juristen, die Anwaltschaft. Eine Diskussion über den Praxisbezug des Universitätsstudiums ist keineswegs ein modernes Phänomen. Bereits 1912 hatte der preußische Justizminister per Erlass verfügt, dass sich die Rechtskandidaten „nicht nur über die erforderlichen Rechtskenntnisse, sondern namentlich auch über die Befähigung zu deren praktischer Anwendung ausweisen“ sollen.³⁹ § 5 a DRiG bestimmt seit 2002 in Abs. 3 S. 1, dass die Inhalte der Ausbildung die rechtsprechende, verwaltende und rechtsberatende Praxis einschließlich der hierfür erforderlichen Schlüsselqualifikationen berücksichtigen müssen.⁴⁰

Für die Bewertung des Ausmaßes der Praxisnähe der Juristenausbildung lassen sich verschiedene Indikatoren heranziehen, die im Folgenden näher untersucht werden sollen. Aufschlussreich ist zum einen eine Überprüfung, ob sich die Vermittlung juristischen Wissens an den Betätigungsformen orientiert, in denen das juristische Wissen der Berufsträger angewendet wird. Zum anderen ist die Kenntnis hilfreich, welche juristischen Inhalte die Ausbildung einerseits und die Berufspraxis andererseits kennzeichnen. Ebenso nützlich ist die Kenntnis, welche Berufsfertigkeiten in der Ausbildung vermittelt und in der juristischen Berufswelt benötigt werden. Zwei weitere Indikatoren, die eine Bewertung erlauben, sind schließlich die Bezugspunkte der fachlichen Inhalte der Ausbildung und der fachliche Hintergrund der Ausbilder.

II. Betätigungsformen

Eine juristische Tätigkeit kann sich im Kern in drei verschiedenen Betätigungsformen entfalten: In einer Prozessvertretung oder dem Tätigwerden in einem anderen rechtsförmlichen Verfahren, in einer außergerichtlichen Vertretung einer Person gegenüber einem Dritten (einschließlich der Vertretung in Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung) oder in einer Beratungstätigkeit, die neben der Rechtsberatung zum Beispiel auch Begutachtungen oder kautelarjuristische Tätigkeiten umfassen kann. Die juristische Ausbildung ist in beiden Stagen in ihren Inhalten traditionell in starkem Maße an einer Tätigkeit in rechtsförmlichen Verfahren orientiert, ganz im Zentrum der Ausbildung steht ein gerichtliches Tätigwerden entweder auf der Seite des Gerichts bzw. der Behörde oder (seltener) auf der Seite einer Partei. In der universitären Ausbildung, die sich auf die Vermittlung des materiellen Rechts konzentriert, haben die verschiedenen anwaltlichen Betätigungsformen naturgemäß noch keine große Bedeutung. Die Art der Wissensvermittlung, die regelmäßig im Anspruchssystem oder durch Prüfung der Rechtmäßigkeit von Verwaltungshandeln erfolgt, ist am Dezisionsjuristen orientiert. Ebenso gehören Lehrveranstaltungen zu den verschiedenen Prozessrechten zum typischen Vorlesungsprogramm, während Angebote zur Vertragsgestaltung oder alternativen Konfliktbeilegung eher selten sind.

Mit der Berufspraxis insbesondere von Rechtsanwälten ist diese Ausrichtung der Ausbildung nur noch sehr eingeschränkt in Deckung. Die Tätigkeit in Prozessmandaten macht nach einer Studie des Soldan Instituts zu Inhalten und Strukturen der anwaltlichen Berufstätigkeit nur noch 26 Prozent der Arbeitszeitanteile moderner Anwälte aus.⁴¹ Die größte Bedeutung hat im Arbeitsalltag mit 36 Prozent die Beratungstätigkeit, fast ebenso wichtig ist die außergerichtliche Vertretung. Statistisch betrachtet treten nur 58 Prozent aller Rechtsanwälte öfter als zweimal pro Monat vor Gericht auf, 9 Prozent aller Rechtsanwälte haben überhaupt keine forensische Praxis.⁴² Bei Rechtsanwälten, die überwiegend gewerbliche Mandanten vertreten, erreicht der Anteil der Arbeitszeit in Prozessvertretungsmandaten nur noch 20 Prozent, dieser Typus Anwalt beschäftigt sich hingegen zu 49 Prozent der Arbeitszeit mit reinen Beratungs- und Vertragsgestaltungsaufgaben (30 Prozent entfallen auf die außergerichtliche Vertretung).⁴³

Überraschen kann dieser Bedeutungsverlust der gerichtlichen Tätigkeit nur diejenigen, die sich nicht intensiver mit den Justizstatistiken beschäftigt hat. Die Justizstatistiken belegen, dass die Zahl der Zivilverfahren in der ordentlichen Gerichtsbarkeit seit 1995 stark rückläufig ist. So ist die Zahl der erstinstanzlichen Verfahren bei den Amtsgerichten von 1995 bis 2014 um rund ein Drittel zurückgegangen, jene bei den Landgerichten um rund 20 Prozent.⁴⁴ Auch die Rechtsmittelverfahren in Zivilsachen sind rückläufig. So sind die Neuzugänge in Berufungen in Zivilsachen bei den Land-

37 Kilian, aaO (Fn. 13), S. 266 ff.

38 Kilian/Dreske (Hrsg.), aaO (Fn. 7), S. 289.

39 PrJMBI v. 5.7.1912, Nr. 64 (zitiert nach Litten, JW 1912, 1081, 1083).

40 Zur Umsetzung dieser Vorgabe auf der Ebene der Ländergesetzgebung und der Studienordnungen im Detail Kilian/Bubrowski, Anwaltsorientierung im rechtswissenschaftlichen Studium, 2007, S. 21 ff.

41 Kilian, aaO (Fn. 31), S. 266 ff.

42 Kilian, aaO (Fn. 31), S. 267.

43 Kilian, aaO (Fn. 31), S. 270.

44 Kilian/Dreske (Hrsg.), aaO (Fn. 7), S. 295.

gerichten im Referenzzeitraum um mehr als 40 Prozent und bei den Oberlandesgerichten um fast ein Viertel zurückgegangen.⁴⁵ Auch in der Arbeitsgerichtsbarkeit sind die Neuzugänge in der ersten Instanz um rund 40 Prozent zurückgegangen.⁴⁶ Die Zahl der neuen erstinstanzlichen Strafverfahren bei den Amts- und Landgerichten ist ebenfalls rückläufig (bei den Amtsgerichten um 14 Prozent, bei den Landgerichten um ca. 12 Prozent).⁴⁷ Zugelegt haben allein die jährliche Zahl neuer Familiensachen⁴⁸ und die Zahl der Verfahren in der Sozialgerichtsbarkeit⁴⁹, jeweils in der Ausbildung weitgehend irrelevante Gebiete. Im Referenzzeitraum 1995 bis 2014 hat sich der Umsatz auf dem deutschen Rechtsdienstleistungsmarkt hingegen in etwa und die Zahl der Rechtsanwälte mehr als verdoppelt⁵⁰ – ein deutlicher Beleg dafür, dass die gerichtliche Tätigkeit in der anwaltlichen Berufspraxis stark an Bedeutung verloren hat. Immer weniger Gerichtsverfahren verteilen sich auf immer mehr Rechtsanwälte.

Diese Entwicklung wird sich intensivieren, weil Bund und Länder aus fiskalischen Erwägungen heraus den Geschäftsanfall bei den Gerichten weiter reduzieren wollen und werden. Die Förderung der Mediation, die Erhöhung der Gerichtskosten, die Beschränkung von Rechtsmitteln und Einschnitte im Bereich der Prozesskostenhilfe sollen und werden dazu führen, dass Rechtsanwälte immer weniger forensische Praxiserfahrung sammeln können. Die Juristenausbildung misst der gerichtlichen Praxis freilich weiterhin große Bedeutung bei. Dies trägt der zukünftigen Berufstätigkeit einer kleinen Minderheit der Studierenden beziehungsweise Referendare Rechnung, also jener, die einmal Richter in der ordentlichen Gerichtsbarkeit oder in den besonderen Gerichtsbarkeiten werden. Für die große Mehrheit der Volljuristen in spe ist diese Ausrichtung von deutlich geringerer Nützlichkeit – auch wenn naturgemäß praktisch jede außergerichtliche Beratungs- und Vertretungstätigkeit im Schatten eines möglichen rechtsförmlichen Verfahrens erfolgt.

III. Fachliche Inhalte

Eine Überprüfung der Nähe der juristischen Ausbildung zu den Inhalten der Berufspraxis kann sich nicht nur anhand der typischen Formen anwaltlicher Betätigung vollziehen, sondern auch durch einen Abgleich der Inhalte der anwaltlichen Mandate mit den Gegenständen der Juristenausbildung. Studium und Vorbereitungsdienst gliedern sich in die drei klassischen Materien des Zivilrechts, öffentlichen Rechts und Strafrechts. Die drei Bereiche sind in der Ausbildung nicht gleichrangig vertreten: Den breitesten Raum erhält sowohl im Studium als auch im Vorbereitungsdienst sowie auch in den staatlichen Prüfungen das Zivilrecht, gefolgt vom Öffentlichen Recht. So sind in den meisten Bundesländern 50 Prozent der Klausuren in den staatlichen Prüfungen dem Zivilrecht entnommen.⁵¹ Ebenso ist die längste zwingend einem der drei Gebiete zugeordnete Station im Referendariat die Zivilstation, während die Station im Strafrecht die kürzeste ist. Diese Gewichtung bringt zumindest im Ansatz zum Ausdruck, dass die anwaltliche Tätigkeit der Gegenwart in ihren Inhalten in starkem Maße zivilrechtlich geprägt ist. Dies hat erstmals die bereits erwähnte Studie des Soldan Instituts mit belastbaren empirischen Daten belegt: Nach dieser Studie sind die am häufigsten von Anwälten genannten Schwerpunkte ihrer Tätigkeit das allgemeine Zivilrecht (41 Prozent), das Familienrecht (30 Prozent), das Arbeitsrecht (27 Prozent), das Miet- und Wohnungseigentumsrecht

(21 Prozent), das Verkehrsrecht (15 Prozent) und das Erbrecht (14 Prozent) und das Mietrecht (12 Prozent). Das Strafrecht benennen nur 15 Prozent der Rechtsanwälte als Tätigkeitsschwerpunkt, das Verwaltungsrecht gar nur 9 Prozent.⁵²

Aus diesen Werten folgt zunächst, dass die Schwerpunktsetzung in der Ausbildung auf das Zivilrecht grundsätzlich sachgerecht ist. Allerdings erhalten das Öffentliche Recht und das Strafrecht in der Ausbildung einen Raum, der ihrer tatsächlichen Bedeutung in der Berufspraxis nicht entspricht. Da die juristische Ausbildung allerdings nicht primär Detailwissen vermitteln soll, sondern Systemverständnis und Methoden, ist eine Gewichtung der Ausbildungsinhalte entsprechend der tatsächlichen Tätigkeitsfelder von Rechtsanwälten nur eingeschränkt sachgerecht. Gleichwohl sprechen die Befunde dafür, bei einer allfälligen Reform der Juristenausbildungsgesetze der Länder und/oder Studienordnungen der Fakultäten Umschichtungen in einer Weise vorzunehmen, die der erheblichen Bedeutung der zivilrechtlichen Materien für die Praxis Rechnung tragen und den Status Quo nicht verschlechtern. Entsprechenden Druck üben auch die populärer werdenden alternativen juristischen Studiengänge aus, die fast ausschließlich das Zivilrecht zum Gegenstand haben.

Auffällig ist des Weiteren, dass die Teilgebiete des Zivilrechts, die die anwaltliche Tätigkeit ganz besonders prägen, mit Ausnahme des Arbeitsrechts in der universitären Ausbildung praktisch keine Rolle spielen. Weder das Familienrecht noch das Mietrecht oder das Verkehrsrecht sind Materien, denen in der Universität breiter Raum eingeräumt wird. Finden sich diese Fächer überhaupt im Vorlesungsprogramm, werden sie häufig nicht von Fakultätsmitgliedern betreut, sondern von externen Lehrbeauftragten aus der Praxis und erhalten auf diese Weise faktisch eine gleichsam nachrangige Bedeutung. Gegenstand der universitären Forschung sind sie ebenfalls kaum, die Rechtsgebiete werden allgemein als typische „Praktikermaterien“ angesehen.

Für die Studierenden hat dies zunächst die Konsequenz, dass das Lehrangebot der Universitäten mit der Auswahl der Materien und ihrer internen Bedeutung häufig ein Zerrbild der Realität wiedergibt und eine falsche Erwartungshaltung wecken kann, was Gegenstand einer anwaltlichen Tätigkeit nach der Zweiten Juristischen Staatsprüfung ist. Über Nischenveranstaltungen hinaus wird an der Universität in der Regel hilfreiches Grundwissen in den praxisrelevanten Rechtsmaterien überhaupt nicht vermittelt oder ist allenfalls Gegenstand von Wahlbereichsveranstaltungen, die nur von einem Bruchteil der Studierenden belegt werden. Verschärft worden ist dieses Problem durch die Schwerpunktbereichsausbildung⁵³, die dazu geführt hat, dass sich die Universitäten über besonders „moderne“, exotische oder wirtschaftsnahe Schwerpunkte ein Profil geben möchten, das häufig Nischen des Berufslebens abdeckt.

In der staatlichen Pflichtfachprüfung setzt sich der Befund der relativ ausgeprägten Praxisferne fort, legt man beispielhaft die Gegebenheiten etwa aus Bayern zu Grunde:

45 *Kilian/Dreske* (Hrsg.), aaO (Fn. 7), S. 296 f.

46 *Kilian/Dreske* (Hrsg.), aaO (Fn. 7), S. 298.

47 *Kilian/Dreske* (Hrsg.), aaO (Fn. 7), S. 295.

48 *Kilian/Dreske* (Hrsg.), aaO (Fn. 7), S. 295.

49 *Kilian/Dreske* (Hrsg.), aaO (Fn. 7), S. 299.

50 *Kilian/Dreske* (Hrsg.), aaO (Fn. 7), S. 25, 146.

51 Dokumentation bei *Kilian*, aaO (Fn. 13), S. 347 ff.

52 *Kilian*, aaO (Fn. 31), S. 258 ff.

53 *Kilian*, aaO (Fn. 13), S. 51 (Fn. 145).

Die dort in den Jahresberichten des Landesjustizprüfungsamts veröffentlichten Themen der Klausuren in der Ersten Juristischen Prüfung in den Jahren 2010 bis 2015⁵⁴ belegen eine gewisse Neigung zu sachenrechtlichen Themenstellungen sowie Aufgaben aus dem Bereich des Verbraucherschutzes und des Handelsrechts. Das Mietvertragsrecht kommt nur vereinzelt vor, das Familien- und Verkehrsrecht praktisch gar nicht. Im Referendariat ist es sodann eher von Zufälligkeiten geprägt, ob Referendare im Rahmen ihrer Stationsausbildung mit den Materien in Berührung kommen. Für das Familienrecht ist dies eher selten der Fall, während es für das Verkehrsrecht und das Mietrecht zumindest nicht ausgeschlossen ist. In den Klausuren zur Zweiten Juristischen Staatsprüfung kommen nach der Dokumentation des bayerischen Landesjustizprüfungsamts zwar neben mietrechtlichen gelegentlich auch familien- und verkehrszivilrechtliche Fragestellungen vor, allerdings nicht in dem Umfang, in dem sie in der anwaltlichen Berufspraxis eine Rolle spielen.

IV. Berufsfertigkeiten

Ein Anliegen der Ausbildungsreform 2003 war es, die Berufstauglichkeit der Absolventen durch die Vermittlung von Schlüsselqualifikationen zu verbessern.⁵⁵ Schlüsselqualifikationen sollen die juristisch-dogmatischen Studieninhalte um eine interdisziplinäre Komponente ergänzen und die „Employability“ der Absolventen verbessern.⁵⁶ Da die gesetzlichen Vorgaben zum Erwerb von Schlüsselqualifikationen sehr weich gefasst sind⁵⁷, findet sich bei einem Vergleich der Studienordnungen der Fakultäten und den landesrechtlichen Anforderungen eine denkbar große Bandbreite. Während bisweilen der Erwerb eines regelrechten Zertifikats durch Besuch einer größeren Zahl von Veranstaltungen verlangt wird, wird das gesetzliche Erfordernis anderenorts eher „feigenblattartig“ umgesetzt. Minimale zeitliche Mindestumfänge sind nicht selten und die Inhalte haben teilweise auch bei größter Anspannung der Fantasie wenig mit einer Schlüsselqualifikation zu tun: So finden sich Beispiele, dass eine Veranstaltung „Anfertigen einer juristischen Hausarbeit“ als Schlüsselqualifikation angeboten wird – also eine Schlüsselqualifikation mit juristischen Handwerkszeug verwechselt wird. Insgesamt wird man sagen können und müssen, dass der Umgang der Hochschulen mit dem Thema Schlüsselqualifikation überwiegend eher lieblos ist. Dies betrifft die zeitlichen und die inhaltlichen Anforderungen, das Lehrpersonal und ihre Vermarktung. Man kann dies kritisieren, muss aber den Ball in gewissem Umfang an den Gesetzgeber weiterspielen, der neue Ausbildungsinhalte definiert hat, ohne zugleich die für eine Umsetzung erforderlichen sächlichen und personellen Ressourcen zur Verfügung zu stellen und ohne die Ausbildung an anderer Stelle um überkommene Inhalte zu entschlacken.

Die geringe Bedeutung, die Schlüsselqualifikationen in der Juristenausbildung weiterhin zugemessen wird, ist zu beklagen, weil entsprechende Fertigkeiten die Perzeption der Qualität der juristischen Leistung eines Rechtsanwalts oder Richters deutlich stärker determinieren als seine Rechtskenntnisse. Aufgrund der Experten-Laien-Beziehung, in der ein Jurist regelmäßig tätig wird, macht sich die Wahrnehmung von Qualität auf der Seite des Laien – und darauf aufbauend die Zufriedenheit mit den und das Vertrauen in die in der Rechtspflege Tätigen – an der Qualität der Prozesse fest, in denen Recht angewendet wird.⁵⁸ Das Vorhandensein von staatlich geprüften Rechtskenntnissen setzt der Laie als

gegeben voraus. Bewerten und kontrollieren kann er sie aufgrund der bestehenden Wissensasymmetrien ohnehin nicht. Für den Kunden des Expertensystems „Jurist“ machen die Qualität der juristischen Dienstleistung solche Aspekte wie eine laienverständliche Kommunikation, eine sachgerechte Gesprächsführung, eine zielführende Anliensermittlung, aktives Zuhören, Empathie, Erreichbarkeit und Termintreue aus – alles Kompetenzen, die nicht auf Erfahrungswissen beruhen müssen, sondern die man erlernen kann und muss. Diesen wichtigen Anforderungen der Berufspraxis wird die Juristenausbildung trotz gut gemeinter Ansätze bislang nicht gerecht. Es kann also nicht überraschen, dass zum Beispiel aus der Schlichtungsstelle der Anwaltschaft berichtet wird, dass die meisten Beschwerden von Mandanten nicht auf mangelnden juristischen Fähigkeiten beruhen, sondern sich auf Defizite im Bereich der relevanten Schlüsselqualifikationen zurückführen lassen.⁵⁹

V. Bezugspunkte von Ausbildung

Zentraler Wandlungsprozess der juristischen Professionen in den letzten Jahrzehnten war die Spezialisierung von Juristen, die weitgehende Abkehr von einem generalistischen Berufsverständnis.⁶⁰ Die Juristenausbildung als konzeptionell generalistisch angelegte Ausbildung kann diesen Wandlungsprozess in ihren klassischen Strukturen nicht nachvollziehen. Das Entstehen der bereits erwähnten⁶¹ konkurrierenden juristischen Studiengänge ist aber Beleg dafür, dass dieser Wandlungsprozess die Juristenausbildung zumindest von den Rändern her erfasst. Dem Phänomen Spezialisierung trägt die Juristenausbildung bislang primär durch die Schwerpunktbereiche Rechnung. Schwerpunktbereiche sind in der Gedankenwelt der Juristen konzipiert worden und entsprechen deshalb in der Regel Rechtsgebieten.

Auf dem Rechtsdienstleistungsmarkt entwickelt sich Spezialisierung mittlerweile bei den besonders erfolgreichen Marktteilnehmern weg von einer juristenzentrierten und hin zu einer mandantenorientierten Sicht: Besonders erfolgreich sind nicht Spezialisten für ein Rechtsgebiet, sondern Spezialisten für Zielgruppen – also diejenigen, die die rechtlichen Fragen, die eine bestimmte Zielgruppe aus den verschiedensten Rechtsgebieten betreffen (aber auch nur diese) bearbeiten, bündeln und aus einer Hand anbieten.⁶² Ökonomisch sind solche Juristen am erfolgreichsten. Dies wird perspektivisch zu einem weiteren Wandlungsprozess führen: Weg von einer Rechtsgebiets- und hin zu einer Zielgruppenspezialisierung. Die Binnenstrukturen von rechtswissenschaftlichen Fakultäten werden hierauf mit ihrem hauptberuflich tätigen Personal kaum sachgerecht reagieren können, zeichnet sich dieses in der Regel doch durch eine rechtsgebietspezifische Hyperspezialisierung aus.

54 <https://www.justiz.bayern.de/landesjustizpruefungsamt/jahresberichte/> (abgerufen am 23.6.2016).

55 Hierzu *Kilian/Bubrowski*, aaO (Fn. 40), S. 35 ff.

56 Konzept und Begriff gehen zurück auf Mertens, Schlüsselqualifikationen: Thesen zur Schulung für eine moderne Gesellschaft, Mitteilungen aus der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung Nr. 1/74.

57 Näher *Kilian/Bubrowski*, aaO (Fn. 40), S. 37 f.

58 *Hommerich/Kilian*, Mandanten und ihre Anwälte, 2006, S. 155 ff.

59 *Ruge*, AnWB 2016, 309 f.

60 *Grundlegend Kilian*, Rechtsanwälte als Spezialisten und Generalisten, 2013, S. 25 ff.

61 Oben sub II 1.

62 *Hommerich/Kilian*, aaO (Fn. 35), S. 198.

VI. Handelnde in der Ausbildung

Deutschland ist einer der wenigen Staaten, in denen es Hochschullehrern verwehrt ist, nebenberuflich als Rechtsanwältin tätig zu sein und auf diese Weise aus eigener Anschauung Praxisbezüge herzustellen.⁶³ Mit der Ausübung einer Nebentätigkeit als solcher hat dies nichts zu tun – was die von jeher mögliche Tätigkeit von Hochschullehrern als Richtern im Nebenamt zeigt. Die Gründe liegen in der Verbeamtung der Hochschullehrer, in der das anwaltliche Berufsrecht ein Zulassungshindernis sieht.⁶⁴ Praxisbezug stellen daher an der Universität vor allem Lehrbeauftragte her, die allerdings vor allem im Schwerpunktbereichsstudium aktiv sind.⁶⁵

Im Referendariat gilt, dass die Inhalte des Vorbereitungsdienstes die Auswahl der Ausbilder determinieren. Arbeitsgemeinschaftsleiter sind fast immer Justizangehörige. In Kontakt mit anwaltlichen Ausbildern kommen Referendare daher primär in der Stationsausbildung im Rahmen der Anwaltsstation. Hier gilt, dass vor allem solche Kanzleien in der Ausbildung aktiv sind, in denen nach dem Assessorexamen nur ein geringer Prozentsatz der Absolventen Arbeit finden wird – mittelgroße und große Kanzleien mit einem Schwerpunkt in der Beratung von Unternehmermandanten. Privatkunden betreuende Kleinkanzleien, in denen nach wie vor die große Mehrheit deutscher Anwälte berufstätig ist, sind hingegen unter den Ausbildungskanzleien deutlich unterrepräsentiert.⁶⁶

E. Ausblick

Absolventen der juristischen Ausbildung ergreifen deutlich mehrheitlich einen Beruf – den Anwaltsberuf –, dessen Inhalte mit den Schwerpunkten des Studiums und des Vorbereitungsdienstes relativ wenig zu tun haben. Anwaltliche Tätigkeit ist in deutlich stärkerem Maße zivilrechtlich geprägt als die Juristenausbildung an der Universität oder im Vorbereitungsdienst. Aufgrund der fortschreitenden Segmentierung des Anwaltsmarktes werden das Öffentliche Recht und das Strafrecht als Tätigkeitsfeld nicht mehr, wie noch vor 20 oder 30 Jahren, häufig auch von Rechtsanwälten bedient, die fachlich breit aufgestellt und eher generalistisch tätig sind. Anwälte, die diese Teildisziplinen des Rechts repräsentieren, sind in der Gegenwart häufig als Spezialisten tätig. Zwangsläufige Folge ist, dass im Zuge der Ausbildung erlangte rechtliche Kompetenzen nach Berufseinstieg zu einem relativ großen Anteil nicht mehr aktiviert werden müssen, auch wenn sie für ein Gesamtverständnis des Rechts hilfreich und nützlich sind. Auch der Rahmen, in dem die Rechtskenntnisse angewendet werden, weicht in der anwaltlichen Praxis der Gegenwart merklich von den Schwerpunkten der Ausbildung ab. Die forensische Praxis, die bei der Vermittlung von Rechtskenntnissen jenseits des materiellen Rechts im Vordergrund steht, hat in der täglichen Berufstätigkeit keine große Bedeutung, weil bei ihnen die Beratung, die außergericht-

liche Konfliktbeilegung und kautelarjuristische Gestaltung von Lebenssachverhalten im Vordergrund steht. Schließlich vermittelt die Juristenausbildung auch jene Kompetenzen, die die Perzeption der Qualität einer juristischen Dienstleistung definiert, bislang nur in geringem Maße.

Welches Fazit lässt sich aus diesen Befunden ziehen? Der Gesetzgeber setzt im Rahmen der Juristenausbildung, nicht zuletzt aufgrund ihrer gesetzlich definierten Aufgabe der Vermittlung der Befähigung zum Richteramt, weiterhin sehr stark auf die Vermittlung von Wissen, das einem Deziisionsjuristen in Rechtsgebieten nützlich ist. Da diese nur eine geringe Bedeutung in der anwaltlichen Praxis haben, ist die Realität über den Status Quo der Juristenausbildung bereits recht weit hinweggegangen. Dies führt dazu, dass die ersten Jahre der Berufstätigkeit besonders stark von der Notwendigkeit geprägt sind, das für die Berufsausübung erforderliche Wissen informell von erfahreneren Fachkollegen vermittelt zu erhalten oder sich selbst anzueignen. Das Urteil, das ehemalige Studierende und Referendare, die mittlerweile in der Berufspraxis angekommen sind, der Juristenausbildung rückblickend ausstellen, ist daher sehr durchwachsen. 3.500 junge berufstätige Rechtsanwälte, die im Rahmen einer Studie um retrospektive Einschätzung gebeten wurden, wie gut Universitätsstudium und Referendariat verschiedene Dimensionen der Fachlichkeit vermittelt haben, zeigten sich nicht in einem Maße überzeugt, das Anlass zur Zufriedenheit geben kann.⁶⁷ In keiner der abgefragten Kategorien⁶⁸ gaben mehr als die Hälfte der Befragten dem Vorbereitungsdienst die (Schul-)Noten „gut“ oder „sehr gut“, in drei Kategorien noch nicht einmal die Hälfte eine bessere Note als „ausreichend“. Deutlich schlechter schnitt das Universitätsstudium ab. Hier wurde überhaupt nur in einer Kategorie (Grundlagen und Methoden des Rechts) von mehr als der Hälfte der Befragten eine bessere Note als ein „ausreichend“ vergeben, in vier der sechs Kategorien gaben zwischen 39 und 83 Prozent der Befragten die Note „mangelhaft“ – deutliche Indikatoren dafür, dass es zahlreiche Anknüpfungspunkte dafür gibt, (wieder einmal) über Reformbedarf zu diskutieren.

63 Möglich ist allein ein Tätigwerden als Verteidiger in Strafsachen (§ 138 Abs. 1 StPO) oder als Prozessbevollmächtigter nach § 392 AO, § 67 Abs. 1 VwGO, § 22 BVerfGG, § 3 BDG i.V.m. § 67 Abs. 1 VwGO.

64 Hierzu Henssler, in: Henssler/Prütting, BRAO, 4. Aufl. 2014, § 7 Rn. 126 ff.

65 Kilian/Bubrowski, aaO (Fn. 40), S. 78 ff.

66 Zu Ausbildungskanzleien in der Anwaltsstation Kilian, aaO (Fn. 13), S. 184 ff.

67 Kilian, aaO (Fn. 31), S. 274 ff.

68 Als solche definiert wurden die „Grundlagen und Methoden des Rechts“, das „materielle Recht“, das „Verfahrensrecht“, das „anwaltliche Berufsrecht“, „Schlüsselqualifikationen“ und „berufspraktische Aspekte“.



Prof. Dr. Matthias Kilian, Köln

Der Autor ist Inhaber der Hans Soldan Stiftungs juniorprofessur für Bürgerliches Recht, Wirtschaftsrecht, Verfahrensrecht, Anwaltsrecht sowie anwaltsorientierte Juristenausbildung der Universität zu Köln und Direktor des Soldan Instituts..

Leserreaktionen an anwaltsblatt@anwaltverein.de.